

335 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

16. 1. 1964.

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom [redacted] mit
dem das Postgesetz geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 ist ein § 6 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 6 a. Brieffachanlagen.“

Die Post ist berechtigt, soweit dadurch für sie die Abgabe von Postsendungen vereinfacht werden kann, in Gebäuden mit wenigstens vier Abgabestellen genormte Brieffachanlagen auf Kosten der Hauseigentümer anzubringen. Sie muß jedoch dem Hauseigentümer die Absicht, in seinem Hause eine Brieffachanlage anzubringen, schriftlich anzeigen. Der Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erhalt der Anzeige eine solche oder eine gleichwertige Anlage selbst anzubringen oder gegen das Anbringen einer Brieffachanlage durch die Post bei der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion Einwendungen zu erheben, über die mit Bescheid abzusprechen ist. Den Einwendungen ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für das Anbringen von Brieffachanlagen nicht gegeben sind oder Umstände vorliegen, die das Anbringen einer Brieffachanlage unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen. Die Brieffachanlage ist im Innern des Hauses an einer allgemein zugänglichen Stelle des Erdgeschosses an-

zubringen und muß mindestens so viele Brieffächer enthalten, als Abgabestellen vorhanden sind. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Brieffachanlage in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so können die erforderlichen Maßnahmen von der Post auf Kosten des Hauseigentümers durchgeführt werden. Die von dem Hauseigentümer für die Brieffachanlage aufgewendeten Kosten sind Betriebskosten im Sinne des Mietengesetzes. Die Kosten der Post für Anbringung und Instandsetzung einer Brieffachanlage können im Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.“

2. Dem § 27 sind die folgenden zwei Sätze anzufügen:

„Postsendungen, die ausschließlich Mitteilungen in tastbarer Schrift oder Sachen enthalten, die der Herstellung solcher Mitteilungen dienen, sind ohne Einhebung einer Beförderungsgebühr zu befördern. Sachen, die der Vermittlung von Mitteilungen durch den Gehörsinn dienen, dürfen nur zwischen Blinden und den mit der Blindenbetreuung befaßten Einrichtungen (Blindenanstalten usw.) gebührenfrei befördert werden.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Einleitung.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes soll das Bundesgesetz vom 13. Februar 1957, BGBl. Nr. 58, über das Postwesen (Postgesetz) in zweierlei Hinsicht abgeändert und ergänzt werden.

Die erste Materie wird im § 6 a des Entwurfs behandelt. Sie betrifft das Anbringen von Hausbrieffachanlagen in Häusern mit mindestens vier Abgabestellen.

Die zweite Materie wird im § 27 behandelt, in dem eine Postgebührenfreiheit für Blinden-sendungen festgesetzt wird.

Zu § 6 a:

Durch die neue Vorschrift des § 6 a soll die Post berechtigt werden, in Häusern mit wenigstens vier Abgabestellen auf Kosten der Hauseigentümer Brieffachanlagen anbringen zu lassen, soweit die Hauseigentümer solche oder gleichwertige Brieffachanlagen nicht innerhalb der im Gesetzentwurf vorgesehenen Frist von sechs Monaten anbringen. Die Verpflichtung des Hauseigentümers erstreckt sich auch auf die Instandhaltung der Brieffachanlage. Dem Hauseigentümer soll aber nicht die endgültige Kostentragung obliegen; er soll vielmehr die für die Brieffachanlage aufgewendeten Kosten als Betriebskosten im Sinn des Mietengesetzes auf die Mieter überwälzen können.

Innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der schriftlichen Anzeige der Post hat der Hauseigentümer nach dem Entwurf das Recht, gegen das Anbringen einer Brieffachanlage durch die Post bei der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion Einwendungen zu erheben, die bescheidmäßig zu erledigen sind. Den Einwendungen ist zu entsprechen, wenn im Ermittlungsverfahren festgestellt wird, daß in dem Hause nicht wenigstens vier Abgabestellen vorhanden sind, die Zustellung für die Post durch das Anbringen einer Brieffachanlage nicht vereinfacht werden kann oder wenn das Anbringen einer Brieffachanlage in dem Hause unmöglich beziehungsweise unzumutbar ist. Unmöglich wird das Anbringen einer Brieffachanlage dann sein, wenn im Hause keine geeignete Anbrin-

gungsmöglichkeit besteht und auch nicht geschaffen werden kann. Unzumutbar wird das Anbringen einer Brieffachanlage beispielsweise dann sein, wenn durch das Anbringen einer Brieffachanlage der zur Verfügung stehende Raum im Erdgeschoß des Hauses über das zumutbare Maß hinaus eingeengt würde.

Gegen die Entscheidung der Post- und Telegraphendirektion (Postbehörde erster Instanz) kann der Hauseigentümer gemäß § 3 des Postgesetzes die Berufung beim Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) erheben. Durch den damit vorge-sehenen Rechtsmittelzug ist der Hauseigentümer gegen ein willkürliches Anbringen von Brieffachanlagen durch die Post hinlänglich geschützt.

Für die Einbringung der Kosten der Post für Anbringen und Instandsetzung einer Brieffach-anlage sieht der Entwurf kein behördliches Verfahren vor. Hierzu muß sich die Post erforderlichenfalls des Zivilrechtsweges bedienen.

Zur Frage, warum sich die Post zu einer solchen gesetzlichen Maßnahme genötigt sieht, wird folgendes bemerkt:

Die angespannte personelle Lage der Post- und Telegraphenverwaltung, insbesondere im Zustelldienst, mit der auch für die Zukunft ge-rechnet werden muß, zwingt dazu, alles vorzu-kehren, wodurch der Zustelldienst eine Erleichterung erfahren kann. Als einer solchen Maßnahme kommt der verstärkten Fortführung der Hausbrieffachanlagenaktion größte Bedeu-tung zu. Die Post- und Telegraphenverwaltung hat bisher versucht, Hausbrieffachanlagen aus eigenen Mitteln zu beschaffen und den Hauseigentümern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wegen der beschränkten budgetären Mittel konnten jedoch bisher nur Hausbrieffach-anlagen mit rund 110.000 Fächern bereitgestellt werden. Demgegenüber muß allein in Wien und den Landeshauptstädten, den Bedarf in den üb-riegen größeren Städten ungerechnet, mit einem Bedarf von rund einer Million Brieffächern ge-rechnet werden. Bei den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln würde es zehn Jahre erfordern, allein den Bedarf an Hausbrieffach-

335 der Beilagen

3

anlagen in Wien und den Landeshauptstädten zu befriedigen. Da die personelle Situation jedoch gebieterisch eine Entlastung des Zustelldienstes bereits in nächster Zeit erfordert, soll die reibungslose und rechtzeitige Zustellung aller Postsendungen auch für die Zukunft sicher gestellt sein, sieht der Entwurf die Überwälzung der Kosten für die Brieffachanlagen an die Hauseigentümer (Hausinsassen) vor. Die den Hausinsassen hiedurch aufgebürdeten verhältnismäßig geringfügigen Kosten für die Brieffach anlage eines Hauses erscheinen wohl zumutbar, wenn der Zweck erfüllt und dadurch Maßnahmen (wie zum Beispiel die zeitweise Einstellung der Beförderung von bestimmten Sendungsarten) vermieden werden können, die die Öffentlichkeit ungleich schwerer treffen.

Zu § 27:

Durch die ergänzte Fassung des § 27 soll die bisher lediglich durch Verordnung geregelte Gebührenfreiheit für Blindensedungen gesetzlich verankert werden. Gleichzeitig wird die Gebührenfreiheit, die sich bisher nur auf Drucke in tastbarer Schrift bezog, auf alle Mitteilungen in tastbarer Schrift, ferner auf Druckstücke mit Blindenschriftzeichen, für Blinde bestimmtes Spezialpapier sowie auf Tonaufnahmen ausgedehnt. Dadurch wird es den in Österreich bestehenden Hörbuchereien für Blinde ermöglicht, den von ihnen betreuten Blinden im Postweg ohne Entrichtung der Beförderungsgebühren leihweise Tonbänder und andere Tonaufnahmen zur Verfügung zu stellen. Im Gesetzes text wurde der zulässige Inhalt von gebührenfreien Blindensedungen nur abstrakt angeführt, um eine Wiederholung der im bereits novellierten § 76 Postordnung ohnehin konkret angeführten Ausdrücke, wie „Druckstücke mit Blindenschriftzeichen“, „Spezialpapier für Blinde“ und „Tonaufnahmen“, zu vermeiden.

Durch die neue Fassung des § 27 wird hinsichtlich des Umfanges der von der Gebührenfreiheit erfassten, in Postsendungen beförderten Sachen eine völlige Gleichstellung mit den im

zwischenstaatlichen Postverkehr geltenden Bestimmungen erzielt. Ein Unterschied ergibt sich jedoch insofern, als Blindensedungen im Inland nur von den Beförderungsgebühren befreit sein sollen, während nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages für sie auch keine Einschreib-, Sonderbehandlungsgebühr usw. zu entrichten ist. Denn während die Aufgabe von gebührenfreien Blindensedungen als Einschreib oder Eilsendungen im Auslandsverkehr noch hingenommen werden kann, würde dies im Inlandsverkehr wegen der weit höheren Anzahl der in Betracht kommenden Sendungen eine ungleich größere Auswirkung haben. Es erscheint wohl auch nicht unbillig, die Gebührenfreiheit auf die normale Art der Beförderung abzustellen, Sonderwünsche dagegen, die der Post einen wesentlich erhöhten Arbeitsaufwand auferlegen, allenfalls auch zu einer Haftung der Post führen können, gebührenpflichtig zu belassen.

Finanzielle Auswirkungen.**Zu § 6 a:**

Die Post- und Telegraphenverwaltung hat bisher für die Beschaffung von Brieffachanlagen jährlich rund 5 Millionen Schilling ausgegeben. Die vorgesehene gesetzliche Regelung ermöglicht es, daß die von der Post hiefür in Hinkunft im Wege der Vorfinanzierung noch aufzuwendenden Mittel von den Hauseigentümern (Hausinsassen) wieder hereingebracht werden. Eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes tritt durch diese Regelung nicht ein.

Zu § 27:

Die beiden derzeit bestehenden Hörbuchereien der Blindenorganisationen versenden im Höchstfall bis zu 10.000 Sendungen mit Tonaufnahmen. Der Verkehrsfall an gebührenfreien Blindensedungen wird sich daher höchstens in diesem Umfang erhöhen. Der hiedurch verursachte Gebührentfall von rund 50.000 S fällt somit finanziell überhaupt nicht ins Gewicht.